

Gemeinderatssitzung 4. Juli 2011

1. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurden keine Anfragen vorgebracht.

2. Bericht über die aktuelle Finanzlage (Halbjahresbericht)

Kämmerin Irene Polinski berichtete über den aktuellen Stand der Gemeindefinanzen: Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2011 können Land und Kommunen mit deutlichen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Prognosen rechnen. Es wird auch davon ausgegangen, dass sich der Aufschwung in den Jahren 2011 bis 2015 fortsetzt. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde ein Wachstum beim nominalen Bruttoinlandsprodukt von jeweils 3,5 % und für die Jahre 2013 bis 2015 ein Anstieg von 3,0 % unterstellt.

Bund, Länder und Gemeinden können bis 2014 mit Steuermehreinnahmen in einer Gesamthöhe von 135 Mrd. € rechnen. Auf die Gemeinden entfallen Steuermehreinnahmen von 19 Mrd. €, davon 3,1 Mrd. € auf die Gemeinden in Baden-Württemberg.

Trotz der positiven Prognosen der Steuerschätzer bleibt die Finanzlage der Kommunen aber angespannt. Die prognostizierten Mehreinnahmen bei den Kommunen sind insbesondere auf einen kräftigen Anstieg bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Das Gewerbesteueraufkommen entwickelt sich allerdings von Kommune zu Kommune unterschiedlich.

Verwaltungshaushalt Gemeinde Ortenberg 2011

Nach der Mai-Steuerschätzung hat das Finanzministeriums Baden-Württemberg den Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl von bisher 875 € auf 892 € heraufgesetzt. Für 2011 sind somit bei den Schlüsselzuweisungen Mehreinnahmen von 39.000 € zu erwarten. Neben dem Grundkopfbetrag wurde die kommunale Investitionspauschale um 5,00 € pro Einwohner auf 37,00 € angehoben. Hierdurch kann von Mehreinnahmen von 19.200 € ausgegangen werden. Beim Familienleistungsausgleich ist mit Mehreinnahmen von ca. 4.300 € zu rechnen.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ergeben sich gegenüber dem bisher prognostizierten Wert von 3,9 Mrd. € keine wesentlichen Veränderungen. Das Anordnungssoll der Gewerbesteuer mit 576.500 € liegt um 26.500 € über dem Haushaltsansatz von 550.000 €. Das derzeitige Gewerbesteueraufkommen kann sich bis zum Jahresende nach oben bzw. nach unten bewegen und ist somit mit einem Risiko behaftet. Die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer führen zu Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 5.600 €.

Aus der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2010 stehen der Gemeinde Mehreinnahmen in Höhe von 41.000 € zur Verfügung, die im Haushaltsjahr 2011 verbucht werden konnten.

Das Defizit im Jahr 2011 in Form der veranschlagten Negativzuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt von 175.900 € würde sich um 124.000 € auf ca. 52.000 € reduzieren.

Vermögenshaushalt Gemeinde Ortenberg 2011

Die Erlöse aus dem Verkauf eines Gewerbegrundstück und einer Grundstückserweiterung im Gewerbegebiet Allmendgrün führen zu Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt von 56.500 €.

Die vorgesehenen Mittel für vorbereitende Untersuchungen und den Grunderwerb in Höhe von 40.000 € im Rahmen der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt (Landessanierungsprogramm) werden voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.

Es ist davon auszugehen, dass der Haushaltsplanansatz von 100.000 € für die Anlegung von weiteren Parkplätzen im Bereich des Friedhofes nicht in voller Höhe erforderlich sein wird.

Ob die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 440.000 € im Haushaltsjahr 2011 in voller Höhe erforderlich ist, hängt von der Entwicklung der Steuereinnahmen und der Realisierung der geplanten Investitionsmaßnahmen ab.

3. Verlässliche Grundschule - Einführung der Geschwisterkindregelung bei allen Gebührensätzen der Kernzeitbetreuung

Das Angebot der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbetreuung) wurde zum Schuljahr 1996/1997 erstmals eingeführt. Insbesondere seit dem Schuljahr 2008/2009 kann eine steigende Nachfrage registriert werden. Derzeit werden in der Verlässlichen Grundschule insgesamt 31 Kinder betreut. Im Jahr 2009 wurden die Gebührensätze den veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Danach gibt es auch eine Geschwisterkindermäßigung, bei der Inanspruchnahme an mindestens 3 Tagen pro Woche.

Von einigen Eltern, die das Angebot der Verlässlichen Grundschule in Anspruch nehmen und auch von den Betreuungskräften selbst angeregt, die Geschwisterkindregelung auf die übrigen Gebührensätze auszudehnen.

Der Gemeinderat beschloss daher folgende Änderung der Gebührensätze ab September 2011:

- | | |
|--|---------------|
| b) bei Inanspruchnahme an 2 Tagen pro Woche: | |
| für das 1. Kind: | 20,00 €/Monat |
| für jedes weitere Kind: | 16,00 €/Monat |
| c) bei Inanspruchnahme an 1 Tag pro Woche: | |
| für das 1. Kind: | 12,00 €/Monat |
| für jedes weitere Kind: | 9,60 €/Monat |

4. Neufestsetzung von Nutzungsentgelten für gemeindeeigene Trainings- und Proberäume

Die derzeitigen Entgelte (Gebühren) für die Nutzung der Sporthalle gelten seit 1983, für die Festhalle seit 2001. Sonstige Räume waren bisher nicht kalkuliert.

In der Vergangenheit hat das Landratsamt vor dem Hintergrund einer nachhaltig defizitären Haushaltsstruktur immer wieder Verbesserungspotentiale im Bereich der freiwilligen Leistungen verwiesen. Nach dem Willen der Verwaltung und des Gemeinderates soll jedoch keine Reduzierung bei den Zuschüssen im Bereich der Vereinsförderung vorgenommen werden. Stattdessen erscheint aber - auch entsprechend dem Grundsatz nach einer

sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung - eine Überarbeitung der Entgeltsätze für die Nutzung gemeindeeigener Räume als geboten.

Der Gemeinderat diskutierte und beschloss daher Änderungen für die Hallen- und Proberaumbelegungsgebühren, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten werden. Gleichzeitig sollen die Entgelte einer Indexierung unterworfen werden, wonach diese zum jeweiligen Beginn des übernächsten Kalenderjahres linear anzupassen sind, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex gegenüber dem Wert vom April 2011 (110,5) jeweils um mehr als 10 Punkte verändert hat.

a) Sporthalle Trainingsbetrieb

Die Verwaltung hat die Entgelte für die Nutzung der Sporthalle auf der Basis des Aufwandes der Vorjahre neu kalkuliert. Dabei wurden die Gesamtbelegungsstunden (Kiga, Schule, Vereine) berücksichtigt. Kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung werden nicht mit eingerechnet, die Gebühren stellen daher lediglich eine Beteiligung an den jährlichen Betriebsausgaben dar. Danach ergibt sich ein Aufwand von 5,98 EUR je Nutzungseinheit (Hallendrittel je Stunde). Der Gemeinderat beschloss daher ein Nutzungsentgelt von 6 EUR/Stunde und Hallendrittel.

Das Entgelt soll wie bisher nur für den Erwachsenensport erhoben werden.

b) Sonstige Raumnutzung durch Vereine

Auch die Nutzung von Räumen durch kulturelle Vereine wurde kalkuliert. Danach ergeben sich Durchschnittskosten von 1,03 EUR/h für den Proberaum im Feuerwehrhaus und 0,30 EUR/h für einen sonstigen Raum zzgl. der Kosten für Lager.

Bei der Festsetzung der Jahresentgelte werden künftig gegenüber der Gemeinde unmittelbar kostenlos erbrachte Leistungen der Verein (i. d. R. Auftritte bei gemeindlichen Veranstaltungen) pauschal berücksichtigt und gegen die Raumgebühren aufgerechnet. Außerdem erfolgt für bei Benutzung nicht ausschließlich durch Erwachsene eine Quotenregelung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und Jugendlicher in diesem Bereich.

c) Sonstige Entgelte

Die sonstigen Entgelte (z. B. Veranstaltungen Sporthalle, Festhalle, Ausleihungen) wurden linear um ca. 10 % angehoben. Dies entspricht der Teuerungsrate seit der letzten Entgeltanpassung im Jahr 2001. Dieser Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

5. Gesplittete Abwassergebühr: Abgrenzung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu öffentlichen Gewässern

Im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist die Widmung von Gräben und Bachläufen als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von besonderer Bedeutung.

Wird in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, das nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist, bleibt die Einleitung gebührenfrei. Außerdem sind Unterhaltungsaufwendungen an Abwasserbeseitigungsanlagen gebührenfähig.

Jeder Grundstückseigentümer, der einen Teil der öffentlichen Abwassereinrichtung in Anspruch nimmt, wird mit seinen angeschlossenen Flächen gebührenpflichtig. Dabei ist die Art und die Dimensionierung der öffentlichen Einrichtung bzw. die Kanallänge, die in

Anspruch genommen wird, unerheblich. Denn die Leistung der Abwasserentsorgung ist „die Abholung des Abwassers am Grundstück“ und nicht die Art und Umfang des Entsorgungssystems (Bsp. Trenn- oder Mischsystem, Leitungslänge. Hier kommt das Solidaritätssystem zum Ausdruck, nach dem alle angeschlossenen Grundstücke einen Anteil am Ganzen tragen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein natürliches – ggf. auch verdoltes - öffentliches Gewässer führt hingegen nicht zur Gebührenpflicht.

Bei den Gewässern wird zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern unterschieden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist unter oberirdischen Gewässern das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser zu verstehen. Gewässerbett ist eine in der Natur deutlich erkennbare (natürliche oder künstliche) Eintiefung der Erdoberfläche, die dauernd oder zeitweise von Wasser erfüllt ist (VGH BW, Urt. v. 08.10.1993 -8 S 922/93, NVwZ-RR 1994, 496). Das Bett muss aufgrund wiederkehrender - nicht notwendig auch regelmäßiger - Ereignisse mit Wasser bedeckt sein, z.B. bei der Schneeschmelze oder bei starken Niederschlägen. Ein natürliches Gewässer liegt auch vor, bei Verdolung oder wenn der Verlauf eines natürlichen Gewässers umgeleitet wird (z. B. Uhlgraben).

Für Zwecke der Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer können durch Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung bestimmt werden. Die Einbeziehung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung setzt voraus, dass diese in der Abwassersatzung ausdrücklich zum Bestandteil der Abwasserbeseitigung erklärt werden.

Der Gemeinderat beschloss, einige künstlichen Gewässer in die noch später zu beschließende Abwassersatzung als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung aufzunehmen.

6. Kindergarten: Zustimmung zu neuen Betreuungsangeboten und Anpassung der Elternbeiträge

Gem. § 3.3 des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens vom 24. November 2004 bedarf die Änderung der Betriebsformen und die Festsetzung der Elternbeiträge der Zustimmung durch die Gemeinde, wenn diese von den zwischen den Kirchen und den kommunalen Spitzenverbände vereinbarten Empfehlungen abweichen.

Das Kuratorium des Kindergartens hat am 31. Mai 2011 die Ausweitung der Betreuungsangebote und die Anpassung der Elternbeiträge beraten und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung empfohlen.

a) Neue Betreuungsangebote Kinderkrippe („U3-Bereich“)

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der im Jahr 2010 durchgeführten Bedarfsumfrage soll ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 das Betreuungsangebot sukzessive erweitert werden. Zunächst soll die Betreuungszeit im U3-Bereich von 4,5 Stunden auf 6 Stunden erweitert werden. Entsprechende Investitionsmaßnahmen werden aktuell durchgeführt. Um die Attraktivität und damit auch zur Kapazitätsauslastung zu erhöhen, soll nach den Empfehlungen des Kuratoriums neben der Betreuungszeit von 6,5 Std. nach wie vor das bisherige Angebot von 4,5 Std. bestehen bleiben.

Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren zur Eingewöhnung in die Regelgruppen:

Eltern haben einen Anspruch auf Freistellung von der beruflichen Beschäftigung zur Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres (Elternzeit). Vermehrt wird beim Kindergarten der Wunsch nach einer „Eingewöhnungsphase“ von 3 Monaten vor Wiederaufnahme der Beschäftigung der Eltern geäußert. Dies ist ohne Änderung der Betriebserlaubnis möglich. Das Kuratorium empfiehlt gegen Aufschlag von 50% auf den Elternbeitrag für die Regelgruppe, dieses Angebot einzuführen.

b) Elternbeiträge

Bereits im November 2009 – betreffend die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 wurde die Beitragsgestaltung nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen umgestaltet und folgt seither dem sog. Württemberger System: die Elternbeiträge bemessen sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie, unabhängig davon, wie viele Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Die gemeinsamen Empfehlungen wurden für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 fortgeschrieben. Ausgangslage ist nach wie vor das Ziel, dass ca. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge gedeckt werden. Die neuen Empfehlungen orientieren sich an den aktuellen Tarifierhöhungen des TVöD (rd. 2 %) und bewirken damit keine Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Die Beschlussempfehlung des Kuratoriums für die Regelgruppen entspricht den gemeinsamen Empfehlungen zzgl. - wie bisher - 1 EUR zur Finanzierung von Vertretungskräften.

Bei den U3-Betreuungsangeboten hält das Kuratorium eine Abweichung von etwa 10 % gegenüber den gemeinsamen Empfehlungen für gerechtfertigt. Ausschlaggebend hierfür waren die relativ hohen absoluten Beträge. Hier soll eine Anpassung um ca. 2 % - auf der Basis der für das Kindergartenjahr 2010/2011 gültigen Elternbeiträge - erst zum Kindergartenjahr 2012/2013 um erfolgen. Unverändert soll auch der pauschale Zuschlag von 10 EUR für die Inanspruchnahme erweiterter Öffnungszeiten bleiben. Beim Übertritt in eine andere Betreuungsform wird eine taggenaue Abgrenzung vorgenommen.

Nach Diskussion stimmte der Gemeinderat

1. der Einführung der im Sachverhalt beschriebenen neuen Betreuungsangebote,
2. der Anpassung der Elternbeiträge wie vom Kuratorium vorgeschlagen, zu.

7. Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes am Keugeleskopf – Anhörung der Gemeinde

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26, hat die untere Denkmalschutzbehörde gebeten, den Bereich des archäologischen Kulturdenkmals "Keugeleskopf" nach § 22 des Denkmalschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zum Grabungsschutzgebiet zu erklären.

Gemäß § 22 (2) DSchG dürfen Arbeiten im Grabungsschutzgebiet, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden. Mit der Maßnahme sollen daher die vorhandene und überwiegend unterhalb der Erdoberfläche befindliche vor- und frühgeschichtliche Höhensiedlung sowie die frühneuzeitliche Schanzanlage vor Zerstörung durch z. B. unabhgestimmte Wegebaumaßen geschützt werden.

Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Vor Erlass der Rechtsverordnung soll die untere Denkmalschutzbehörde die Gemeinde anhören und betroffene Grundstückseigentümer informieren. Bei dem betreffenden Grundstück FISTNr. 6805 auf Gemarkung Ortenberg handelt es sich um ein gemeindeeigenes Waldgrundstück, so dass eine zusätzliche Information von Grundstückseigentümern entfällt.

Für den Ohlsbacher Bereich des gemeindeübergreifenden Kulturdenkmals wird von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Gengenbach eine gesonderte Rechtsverordnung erlassen.

Das Amt für Waldwirtschaft wurde von der Gemeinde um Stellungnahme gebeten. Danach bestehen aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Seitens der Gemeinde Ortenberg spricht nichts gegen die Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes. Der Gemeinderat beschloss daher der Ausweisung zuzustimmen.

8. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in den Stiftungsrat der Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg/Ortenau

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Offenburg/Ortenau hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2011 die Gründung einer Regionalstiftung als nichtrechtsfähige Sitzung des bürgerlichen Rechts beschlossen. Zweck ist die Verfolgung unmittelbar gemeinnütziger Ziele im Sinne der Abgabenordnung.

Mit der Gründung der Regionalstiftung will die Sparkasse Offenburg/Ortenau einen verstärkten Beitrag zur Förderung der Entwicklung der Region in ihrem Geschäftsgebiet leisten.

Im Stiftungsrat soll jede Gemeinde aus dem Geschäftsgebiet mit mind. einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse auf Vorschlag der Gemeinden gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Nach Mitteilung der Sparkasse wurden in allen bereits vorliegenden Fällen die jeweiligen Bürgermeister als Vertreter benannt. Der Gemeinderat beschloss, dass die Gemeinde Ortenberg durch den Bürgermeister vertreten wird.

9. Annahme von Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Der Gemeinderat beschloss, eine eingegangene Geldspende i. H. v. 150 EUR für die Schlossrenovation anzunehmen.

10. Bekanntgaben von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende gab folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2011 bekannt:

- Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Bereich des Friedhofs

11. Verschiedenes

Arbeitsgruppen

Der Vorsitzende informierte über den Stand der Arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen.

Die Arbeitsgruppe „Verkehr“ wird sich nach bereits mehreren stattgefundenen Sitzungen wieder nach der Sommerpause treffen.

Die ebenfalls regelmäßig zusammenkommende Arbeitsgruppe „Tourismus“ wird vermutlich nach den Sommerferien die erarbeiteten Vorschläge dem Gemeinderat vorstellen.

Eine Arbeitsgruppe zur Durchführung eines Jugendprojektes („Bauwagen“) hat am vergangenen Samstag nach einigen bereits stattgefundenen Vorbesprechungen die Arbeit mit den Jugendlichen begonnen.

Aufgrund von vorliegenden Anfragen wurden auch aktuell umgesetzte Projekte im Tourismusbereich angesprochen. So sind in jüngster Zeit einige Aussichtspunkte neu gestaltet und etliche neue Ruhebänke aufgestellt worden. Das Waldwegenetz wurde „revitalisiert“ und neue Wegebeschilderungen angebracht sowie ein neuer Waldgrillplatz angelegt. Auch Wohnmobilmfahrer finden in Ortenberg einen Stellplatz der sehr gerne angenommen wird und immer wieder positive Rückmeldungen auslöst.

Die Treckermanns-Touren veranstalten seit einigen Monaten mit stark steigender Nachfrage u.a. in Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern regelmäßige Fahrten, kombiniert mit Weinproben, Menüs und Besichtigungen. Seit wenigen Tagen gibt es auch eine neue eigene Homepage.

Gutgemeinte und immer wieder vorgebrachte Vorschläge für eine intensivere Nutzung des Schlosses sind vor allem deshalb kaum umsetzbar, dass nicht die Gemeinde sondern das Jugendherbergswerk Eigentümer des Schlosses und jegliche Nutzung von dessen Zustimmung abhängig ist.

Der Bürgermeister lud aber alle, die sich in diesem Bereich einbringen wollen zur Mitwirkung ein.

12. Wünsche und Anträge

Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates wurden beantwortet und verschiedene Anregungen zur Umsetzung und Bearbeitung aufgenommen.

Die nächste planmäßige Sitzung des Gemeinderates findet am 18. Juli 2011 statt. U.a. vorgesehen ist:

- der Neuerlass der Feuerwehrsatzung,
- die Abwägung und Bewertung über im Bebauungsplan Allmendgrün II vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und
- die Vorstellung eines neuen Internetauftritts der Gemeinde.